

hält, der Herr unbedingt entschädigungspflichtig sein.¹⁾ Um so mehr, wenn die Obrigkeit schon früher Vorhaltungen gemacht hatte, wie hier vorausgesetzt wird.²⁾ Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit Brünner Vorschriften, vor allem mit c. 159. Ist hiernach trotz gerichtlicher Verwarnung durch Haustiere erneut Schaden verursacht worden, so hat der Eigentümer wegen Verstoßes gegen das richterliche Gebot 72 Heller Brüche oder was die Schöffen sonst bestimmen, zu zahlen; der Schadensersatz wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Von gerichtlicher Verwarnung in solchen Fällen ist sonst im Brünner Recht nirgends die Rede, wenn es auch Tiereschaden erwähnt.³⁾

Vergehen gegen die Ehre: Fälle 1, 10, 14.

Fall 1: Leichtfertige Anschuldigung, Beweisangebot durch Zweikampf. Von leichtfertiger Anschuldigung, die hier zusammen mit wörtlicher Beleidigung als ein Vergehen angesehen wird, ist im Schb. öfter die Rede. In der Bezeichnung mit einem Verbrechen, in jeder böswilligen Falschklage, die Brunn in An-

¹⁾ Hammer, Schadensersatz nach Ssp. 96, bes. Glosse zu Ssp. II 62; Gierke, Privatrecht 3, 938 ff.; Derf., Schuld u. Haftung im älteren dtsh. Recht (Gierkes Unterfuch. 100, 1910) 17.

²⁾ Hinweis auf Hamburger und verwandte Quellen s. H. Hoffmann, Die Haftung für außerkontraktliche Schadenszufügung durch Tiere nach Hamburger Recht (Gierkes Unterfuch. 51, 1896) bes. 5 ff.; s. a. Augsburger Stadtrecht (Ausg. Chr. Meyer), Zusatz zu Art. 107; Kaiser Ludwigs Rechtsbuch (Ausg. v. Freyberg IV) c. 79; Stadtrecht von München (Ausg. Dirr) . 128 S. 348.

³⁾ Nach c. (235) hat der Herr wegen eines schädigenden Pferdes, Ochsen, Hundes usw. das Wahlrecht der Verantwortung oder Auslieferung, was als „alt recht“ bezeichnet wird. In c. 17 handelt es sich um verschiedene Tiere; bei den haus- und verwandten Tieren hat der Herr das Wahlrecht; bei wilden Tieren, auch wenn sie zur Hausgemeinschaft gehören, ist auf jeden Fall Ersatz zu leisten, was der Billigkeit entspräche; es haftet der Herr hier also von vornherein immer; s. bes. Schwsp. c. 244 (L), 202 (W); Ssp. II 62; Deutschsp. (Ausg. Sider) c. 151. Auch dies gilt in Brunn als altes Stadtrecht, aber in den „Jura originalia“ befindet sich nichts Derartiges, nur in c. (235) für Haustiere; Rößler S. CXVIII hält dies für Magdeburger Weichbild, wo aber nur in art. 100 (Ausg. Daniels) für Haustiere Wahlrecht besteht. In Brunn c. 244 wird das Auslieferungsrecht und die Befreiung von der Haftung gestreift, die Vorstellungen darüber sind jedoch unklar, denn das Wahlrecht macht nicht der Eigentümer, sondern ein Fremder geltend; s. Schubart-Sitentscher, Brünner Recht, DA. 1, 477.